

SATZUNG

FÜR

Die WoGen Wohnprojekte-Genossenschaft e. Gen.

Änderung in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 26, 27, 31, 32, 33, 37, 43 und 46, beschlossen in der ao Generalversammlung am 13.12.2017, registriert am 07.02.2018

Änderung in den §§ 30 und 45 beschlossen in der Generalversammlung am 19.06.2020, registriert am 09.10.2020

Änderung in den §2 beschlossen in der Generalversammlung am 27.08.2021, registriert am 23.09.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand
 - § 1 Firma und Sitz
 - § 2 Zweck und Unternehmensgegenstand
- II. Mitgliedschaft
 - § 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Kündigung
 - § 6 Ausschluss
 - § 7 Tod, Auflösung
 - § 8 Auseinandersetzung
 - § 9 Rechte der Mitglieder
 - § 10 Pflichten der Mitglieder
 - § 11 Mitgliederregister
- III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung
 - § 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile
 - § 13 Geschäftsguthaben
 - § 14 Übertragung
 - § 15 Haftung
- IV. Organe
 - § 16 Organe der Genossenschaft
 - A) Vorstand
 - § 17 Zusammensetzung und Wahl
 - § 18 Vertretung der Genossenschaft
 - § 19 Geschäftsführung
 - § 20 Beschlussfassung
 - § 21 Berichte an einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat
 - § 22 Zustimmung eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen
 - § 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder
 - § 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern
 - B) Aufsichtsrat fakultativ
 - § 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats
 - § 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
 - § 27 Beschlussfassung
 - § 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

C) Generalversammlung

- § 29 ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- § 30 Einberufung der Generalversammlung
- § 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung
- § 32 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des Vorsitzenden
- § 33 Stimmrecht
- § 34 Beschlussfähigkeit
- § 35 Mehrheitserfordernisse
- § 36 Abstimmungen und Wahlen
- § 37 Zuständigkeit der Generalversammlung
- § 38 Generalversammlungsprotokoll

V. Rechnungswesen

- § 39 Geschäftsjahr
- § 40 Jahresabschluss
- § 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung
- § 42 Bildung von Rücklagen
- § 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

- § 44

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

- § 45

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

- § 46

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Die WoGen Wohnprojekte-Genossenschaft e. Gen.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist:

Wien

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche und soziale Förderung der Mitglieder insbesondere durch

1.1 Entwicklung preiswerter, nachhaltiger und inklusiver Lebensräume sowie die Beauftragung zur Errichtung von entsprechenden Bauten oder deren Errichtung selbst sowie deren Sanierung und in Folge deren Betreibung.

1.2 Schaffung von Gemeinschafts- und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende sowie für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und ggf. deren Betrieb.

1.3 Unterstützung der Mitglieder bei der gemeinschaftlichen Umsetzung sozialer und ökologischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hausbewirtschaftung.

1.4 Anbieten von Dienstleistungen wie Fortbildung sowie Beratung u.a. im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsbarkeit, Gruppenbildung, Moderation, Coaching oder ökologischen Maßnahmen, Finanzen oder Finanzierungen.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

2.1 Entwicklung und Errichtung von Gebäuden und Anlagen sowie deren Erhaltung und Sanierung

2.2 Hausverwaltung und Verwaltung von Anlagen und Immobilien

2.3 Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung

2.4 Beratung bei sozialen und ökologischen Maßnahmen sowie Unternehmensberatung

2.5 Errichtung von Hilfsbetrieben für die Erfüllung des Genossenschaftszwecks (zB Fortbildungsakademie)

- 2.6 Ausübung einschlägiger, für die Erfüllung der Genossenschaftszwecke erforderlicher Gewerbe und Befugnisse
 - 2.7 Gast- und Beherbergungsgewerbe
 - 2.8 Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sowie Handel mit der von solchen Anlagen erzeugten Energie
 - 2.9 Erbringung sämtlicher Dienstleistungen, die zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands erforderlich sind
- (3) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
- 1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die im Eigentum der Genossenschaft stehenden Immobilien dauerhaft nutzen oder nutzen werden;
 - 2. physische und juristische Personen, die nicht § 3 Abs. 1 Z 1 angehören und die Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen;
 - 3. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft liegt, insbesondere wenn sie ein Mandat in einem Organ der Genossenschaft ausüben sollen und nicht § 3 Abs. 1 Z 1 oder § 3 Abs. 1 Z 2 angehören;
 - 4. investierende Mitglieder gemäß § 5a GenG.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Sitz und die Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der/die Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Kündigung seitens der Genossenschaft (§ 5);
3. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
4. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
5. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
6. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12.2018 möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft eines investierenden Mitglieds gemäß § 3 Abs. 1 Z 4, das Geschäftsanteile von zumindest € 500.000 erworben hat, kann seitens der Genossenschaft nach Ablauf von fünf Jahren seit Beitritt des investierenden Mitglieds unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahrs durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1);

5. wegen Verlusts der Eigenberechtigung;
 6. wegen Beendigung des Nutzungs- oder Mietverhältnisses (bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Z 1) oder Beendigung der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Genossenschaft (bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Z 2);
 7. wenn es das Objekt nicht selbst bewohnt oder nicht vereinbarungsgemäß nutzt (bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Z 1)
 8. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
 9. wenn sich sonst wie sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahres (vgl. hierzu § 20 Abs. 1). Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen bzw. der Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er/sie ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, wozu der Vorstand binnen eines Monats nach Erhalt der Aufforderung verpflichtet ist. Die Generalversammlung entscheidet sodann in dieser Angelegenheit endgültig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des*der Verstorbenen auf die Erbin, den Erben oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§§ 29 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen;
7. sich um das Nutzungsrecht zu bewerben bzw. die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten vereinbarungsgemäß zu nutzen (gilt nur für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 1)
8. zur Untervermietung sofern eine Zustimmung des Vorstandes vorliegt (gilt nur für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 1)

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;

3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird; von der Zahlung des Eintrittsgeldes können Ehepartner*innen, Lebensgefährtinnen, bzw. Lebensgefährten, oder Erbinnen, bzw. Erben, letztere wenn sie an Stelle eines verstorbenen Mitglieds die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres ab dem Tod des verstorbenen Mitglieds erwerben, befreit werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung obliegt dem Vorstand (§ 10 Z 3 gilt nur für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 1);
4. grundsätzlich den Wohn- bzw. Gewerberaum und sonstige Anlagen und Einrichtungen selbst zu nutzen und hierbei auf Pfleglichkeit zu achten (vgl. hierzu § 9 Z 7);
5. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
6. Entgelte für die Nutzung sowie für Entwicklung, Errichtung und Erhaltung der vom Mitglied genutzten Immobilie, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Genossenschaft zeitgerecht zu entrichten (gilt nur für Mitglieder gemäß § 3 Abs.1 Z 1);
7. Mitgliedsbeiträge, die von der Generalversammlung festgesetzt werden, zeitgerecht zu entrichten (gilt nur für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 1);
8. Entgelte für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zeitgerecht zu entrichten;
9. Einschulungen zum Thema Genossenschaft zu besuchen;
10. jährlich 50 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit zu leisten (gilt nur für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 1 Z 3);
11. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter*innen seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
12. die Genossenschaft unverzüglich - spätestens jedoch binnen vier Wochen - ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 hat gleichzeitig mit der Beitrittserklärung mindestens 10 Geschäftsanteile, jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 mindestens 1 Geschäftsanteil, jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 1 Z 4 mindestens 5 Geschäftsanteile zu übernehmen und sofort einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied, dem ein Bestandsobjekt zur Nutzung überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenmittel durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile (objektbezogene Pflichtanteile) zu übernehmen. Die Höhe des zu übernehmenden Anteilskapitals ist vom Vorstand proportional zur Wohnnutzfläche festzulegen und beträgt je m² in Anspruch genommener Wohn- bzw. Gewerbenutzfläche zum Stichtag 13.12.2017 EUR 125,00, wobei der konkrete Betrag auf volle Geschäftsanteile kaufmännisch gerundet wird. Diese objektbezogenen Pflichtanteile bleiben über die gesamte Nutzungsdauer der Höhe nach unverändert und können seitens der Mitglieder erst nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gekündigt werden. Mitglieder, die ausschließlich Gewerbeflächen nutzen, können vom Vorstand von der Verpflichtung zur Übernahme von objektbezogenen Pflichtanteilen für die Gewerbeflächen befreit werden.
- (4) Für den Betrag der objektbezogenen Pflichtanteile gemäß § 12 Abs. 3 wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Der Betrag wird einmal jährlich im Dezember für die im jeweilig nächstfolgenden Geschäftsjahr abzuschließenden Verträge berechnet. Die Höhe der einzuzahlenden objektbezogenen Pflichtanteile nach § 12 Abs. 3 wird mithilfe zweier Indices berechnet. Als Maß zur Berechnung dient zu 50% der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index und zu 50% der von der Statistik Austria quartalsweise veröffentlichte Baupreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für den in § 12 Abs. 3 genannten Betrag dient die für den Monat Dezember 2017 errechnete Indexzahl für den Verbraucherpreisindex und die für das vierte Quartal 2017 errechnete Indexzahl für den Baupreisindex. Der Betrag wird einmal jährlich im Dezember für das jeweils nächstfolgende Geschäftsjahr wertberichtet. Alle Veränderungen sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

- (5) Jedes Mitglied, dem ein Bestandsobjekt zur Nutzung überlassen wird, kann über die Geschäftsanteile gem. § 12 Abs. 3 (objektbezogene Pflichtanteile) hinaus weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Verringerung des Nutzungsentgeltes übernehmen (objektbezogene freiwillige Geschäftsanteile), wenn der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
- (6) Die Übernahme von Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der*die Erwerber*in muss, wenn er*sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat fakultativ
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht zwei bis sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von zwei Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im zweiten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im ersten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Das Recht zur Erstattung eines Wahlvorschlags steht, sofern ein solcher bestellt ist, dem Aufsichtsrat, jedenfalls aber auch jedem Mitglied zu.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen. Bis dahin hat - sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist - dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern, bzw. Vertreterinnen von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu Stellvertretern, bzw. Stellvertreterinnen von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, sowie ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Prokuristin, bzw. einem Prokuristen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
 3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
 4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 8. über Verlangen der Revisorin, bzw. des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch) ergeben, nachzukommen.

- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand auf-, von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfragen gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahe stehender Personen (Ehegattinnen, Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, Lebensgefährtinnen, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat gegebenenfalls dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 GenG zu beachten sind:
 1. den Unternehmensplan;
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. aktuelle Saldenlisten;
 4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;

5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

Weitere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung vorsehen.

- (3) Der Vorstand ist gegebenenfalls verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat gegebenenfalls den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen durch den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

In welchen Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, bestimmt die Geschäftsordnung (§§ 19 Abs. 3 und 26 Abs. 5).

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist - wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist - dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt - sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist - die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) In dringenden Fällen kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat fakultativ

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Die Genossenschaft kann - unbeschadet der Bestimmung des § 24 GenG - über Beschluss der Generalversammlung einen Aufsichtsrat bestellen. In diesem Fall gelten für den Aufsichtsrat die im Genossenschaftsgesetz, in dieser Satzung sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Regelungen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, erfolgt der Wahlbeschluss auf die Dauer von zwei Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im zweiten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im ersten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (5) Zur Erstattung eines Wahlvorschlags ist jedes Mitglied berechtigt.
- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen der Revisorin, bzw. des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin, bzw. eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Aufsichtsrat aus nur zwei Personen ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahe stehender Personen (Ehegattinnen, Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter oder Lebensgefährtinnen, bzw. Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
 3. es der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) als gesetzlicher Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs. 1);
 4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
 6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Post oder E-Mail Adresse. Für eine Immobilie der Genossenschaft nutzende Mitglieder kann die Einberufung auch durch Aushang an der Anschlagtafel der Immobilie erfolgen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post / dem Aushang / der Versendung des E-Mails und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Kalendertagen liegen.

- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (vgl. hierzu § 34 Abs. 4).

Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem Standort der Genossenschaft (genutzte Immobilie) statt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 2, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 3 und die Revisorin, bzw. der Revisor unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 4 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungsergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs. 2) möglich ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das hierzu bestimmte Vorstandsmitglied. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der/Die Vorsitzende ernennt den/die Schriftführer*in und die erforderliche Anzahl von Stimmzählerinnen, bzw. Stimmzählern und Protokollbeglaubigerinnen, bzw. Protokollbeglaubigern.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er/Sie entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalver-

sammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der/Die Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch eine Bevollmächtigte, bzw. einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst oder durch einen nahen Angehörigen, das ist die Ehegattin, bzw. der Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder die Lebensgefährtin, bzw. der Lebensgefährte. Über Aufforderung hat der Nachweis über die Angehörigeneigenschaft anhand eines Personaldokuments zu erfolgen;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer*in, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter*innen oder durch eine Prokuristin, bzw. einen Prokuristen. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen;

Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen Gesellschafter*innen nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist bzw. eine Prokuristin nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
 3. bei mehreren Erbinnen, bzw. Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs. 1) durch den von allen Erbinnen und Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterbinnen, bzw. Miterben;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch eine*n Bevollmächtigte*n erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der/Die Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 10 Personen, anwesend oder vertreten ist / sind.
- (2) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Satzung
 2. die Änderung der Rechtsform
 3. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen
 4. den Verkauf von Liegenschaften, die von Genossenschaftsmitgliedern als Wohn- oder Gewerberaum genutzt werden
 5. die Verschmelzung der Genossenschaft
 6. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
 7. die Enthebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern
 8. den Austritt aus dem Revisionsverband

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder - mindestens aber 10 Personen - gefasst werden.

- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 2, 6 oder 8 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beschlüsse gemäß § 34 Abs. 2 Z 2, 5 und 6. Für Generalversammlungen, in denen Beschlussfassungen gemäß § 34 Abs. 2 Z 2, 5 und 6 vorgesehen sind, ist für den Fall, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die sodann nach der Wartehalbestunde jedenfalls beschlussfähig ist.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie zusätzlich eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen,

gültigen Stimmen der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 1 Z 3 notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Sind mehrere Wahlvorschläge (§§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 5) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los
- (3) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
 6. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
 7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 GenG) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 10. die Festsetzung des Eintrittsgelds (§ 10 Z 3);
 11. den Austritt aus dem Revisionsverband;
 12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
 13. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und gegebenenfalls für den Aufsichtsrat;
 14. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 15. den Verkauf von Liegenschaften, die von Genossenschaftsmitgliedern als Wohn- oder Gewerberaum genutzt werden.
- (3) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Generalversammlung zuständig zur Beschlussfassung über:
1. den jährlichen Unternehmensplan sowie Projektpläne samt Vorschau auf die im Geschäftsjahr zur Durchführung geplanten Projekte;
 2. den Erwerb und die Belastung von Liegenschaften oder einzelnen Objekten sowie den Verkauf von nicht von Genossenschaftsmitgliedern genutzten Liegenschaften;
 - 3.
 4. Investitionen, die nicht im Unternehmensplan oder einem Projektplan gedeckt sind und € 50.000 überschreiten;
 5. die Aufnahme von Krediten, wenn sie im genehmigten Projektplan nicht enthalten sind und € 30.000 übersteigen;
 6. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3;
 7. Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
 8. Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 23.

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§ 40 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung - sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist - diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Aufsichtsrat vorgelegt, so ist dieser berechtigt, ihn auf Kosten des Vorstands erstellen zu lassen.

§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

§ 42 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder gemäß § 10 Z 3
2. verfallene Geschäftsguthaben

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Investierende Genossenschafter iSd § 3 Abs. 1 Z 4, die Geschäftsanteile von einem Nominale von zumindest € 500.000 übernommen haben, haben einen garantierten Anspruch auf eine Dividendenausschüttung von max. 3,5% der Geschäftsanteile pro Jahr, sofern die Dividendenausschüttung im Bilanzgewinn Deckung findet. Über die tatsächliche Höhe der Dividendenausschüttung für investierende Genossenschafter sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellen, detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags. Für jene Jahre, in denen die garantierte Dividendenausschüttung von max. 3,5% keine Deckung im Bilanzgewinn findet, steht den anspruchsberechtigten, investierenden Genossenschaf tern ein Anspruch auf Dividendennachzahlung in den Folgejahren zu, sofern dieser Deckung im Bilanzgewinn findet. Darüber hinausgehende Dividendenausschüttungen - sowohl an investierende und andere Genossenschafter - sind jedenfalls ausgeschlossen.
- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschrieben Beträge zu unterbleiben hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 44

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 45

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder durch Aushang in zur Nutzung überlassenen genossenschaftseigenen Immobilien oder durch E-Mail an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekanntgegebenen E-Mail Adresse.